

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 09. März 2022

Jahrgang 2022, Nr. 9

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
61 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	53	62 2. Änderungssatzung vom 01.03.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 23.02.2021	53
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

61

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 10	Redaktionsschluss	10.03.2022	Ausgabe	17.03.2022
Nr. 11	Redaktionsschluss	24.03.2022	Ausgabe	31.03.2022
Nr. 12	Redaktionsschluss	06.04.2022	Ausgabe	13.04.2022
Nr. 13	Redaktionsschluss	21.04.2022	Ausgabe	28.04.2022

62

Bekanntmachung **2. Änderungssatzung vom 01.03.2022** **zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 23.02.2021**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 22. Februar 2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Porta Westfalica, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments im Internet (www.portawestfalica.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Mindener Tageblatt“ hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 22. Februar 2022 beschlossene vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO- vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 22. Februar 2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) wird darauf hingewiesen, dass

eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 01.03.2022

In Vertretung
Stefan Mohme